



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON VB5  
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-3437 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL VB5@bmf.bund.de  
DATUM 13. April 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Beschreibung der amtlich vorgeschriebene Datensätze für Steuererklärungen**

BEZUG Ihr Antrag vom 27. März 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10049**

DOK **2018/0280033**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter [REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 27. März 2018 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird im Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen:

*„Verschiedene Gesetze schreiben die Übermittlung bestimmter Steuererklärungen und -anmeldungen (Umsatzsteuer, Einnahme-Überschuss-Rechnung, Einkommenssteuer usw.) für bestimmte Gruppen von Steuerzahlern auf elektronischem Wege nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz vor. Bitte senden Sie mir die vollständigen Beschreibungen dieser Datensätze zu. Es geht hierbei nicht um ElsterOnline, ElsterFormular, ERiC usw. sondern um die Beschreibungen der Schnittstellen, auf der diese Implementierungen aufbauen.“*

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die

Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, vermittelt das IFG keinen Anspruch auf Informationsbeschaffung.

Die aufgrund Ihres IFG-Antrages eingeleitete Stichwortsuche lieferte eine Vielzahl theoretisch einschlägiger Dokumente. Im nächsten Schritt wäre zu ermitteln, welche amtlichen Informationen unter die von Ihnen vorgegebenen Themen fallen. Dabei bitte ich zu beachten, dass diese Eingrenzung größtenteils manuell „Blatt für Blatt“ erfolgen muss. Daran anschließend würde die Prüfung auf Ausschlussgründe und gegebenenfalls erforderliche Drittbeteiligungen (§ 8 IFG) erfolgen.

Aus diesem Grund steht bereits jetzt fest, dass die in § 7 Absatz 5 IFG genannte Monatsfrist nicht eingehalten werden kann. Außerdem wäre die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages aufgrund des großen Aufwands und wegen der möglicherweise bestehenden Drittbeteiligungserfordernisse - unabhängig vom konkreten Rechercheergebnis - mit Kosten verbunden. Nach erster Schätzung müssen Sie mit einer Gebühr von bis zu **250,00 Euro** rechnen. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 10 Absatz 1 IFG i. V. m. mit der IFGGebV (Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz). Eine Kopie der IFGGebV habe ich Ihnen bereits im Rahmen eines früheren IFG-Antragsverfahrens zukommen lassen.

Bezüglich des weiteren Vorgehens bitte ich um Mitteilung bis zum **11. Mai 2018**, ob Sie an Ihrem Antrag - trotz der Entstehung möglicher Kosten - festhalten. Falls Sie an dem Antrag festhalten wollen, bitte ich zugleich um Mitteilung Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift für die spätere Kostenfestsetzung. Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird dann zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang Ihrem Anliegen tatsächlich entsprochen werden kann. Aus diesem Grund bitte ich, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Sollte mir bis zu dem vorgenannten Termin keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Mitteldorf